

Heimat- und Verschönerungsverein e.V. Hommersum

Satzung

Name, Sitz

§1

Der Verein führt den Namen

Heimat- und Verschönerungsverein e.V. Hommersum.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve unter der Nr. VR 1006 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Hommersum.

Aufgaben

§2

Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Erhaltung und Verschönerung des Ortsbildes, Betrieb des Dorfgemeinschaftshauses "Bei Regi", die Erhaltung traditionellen Brauchtums und der Heimatgeschichte, zur Vertiefung des Heimatsgedanken.

Vereinszweck

§3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Aufgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt **keine** eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§4

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglieder können werden, natürliche Einzelpersonen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen wollen. Hommersum als Wohnort wird nicht vorgeschrieben. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung eines Mitgliedes mit Vierteljahresfrist zum Schluss eines Geschäftsjahres. Sie endet ferner durch Tod, durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und durch Ausschuss durch die Mitgliederversammlung. Ausgeschlossen werden kann, wer die gemeinnützigen Ziele des Vereins nicht mehr unterstützt oder zuwiderhandelt. Ausgeschlossen werden kann ferner, wer den Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht regelmäßig bezahlt.

§5

Die Mitglieder sollen durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit fördern und auch regelmäßig an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie sind gehalten, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und dazu notwendige Auskünfte zu geben. Die aktive Unterstützung im Bedarfsfalle ist Ehrensache.

§6

Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgestellten Beitrages. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge erfolgt in der Mitgliederversammlung. Beim Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Entschädigung bereits gezahlte Beiträge oder sonstige Anteile aus Mitteln des Vereins.

Organe des Vereins

§7

Die Organe des Vereins sind:

- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand

zusammen: der Vorstand
und

- die Mitgliederversammlung

Geschäftsführende Vorstand

§8

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden
 - dem 1. Schriftführer und dem 2. Schriftführer
 - dem 1. Kassierer und dem 2. Kassierer
2. Seine Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahren nach demokratischen Richtlinien.
Sie bleibt bis zur Bestellung des neuen geschäftsführenden Vorstandes im Amt. Wiederwahl und Gesamtwahl sind zulässig. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erhält.
Jedes Jahr scheidet höchstens die Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes aus. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so überträgt der Vorstand das Aufgabengebiet für den Rest der Wahlzeit entweder auf ein anderes Vorstandsmitglied oder ein anderes Vereinsmitglied.
3. Der Vorstand hat neben der Leitung des Vereins und den sonstigen in dieser Satzung genannten Aufgaben folgende Befugnisse:
 - a. die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - b. die Vergabe von Aufträgen bis zu 10.000.- €
 - c. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. die Einsetzung von Ausschüssen und Teams

- e. alle Entscheidungen zu treffen, soweit die Vereinsinteressen davon berührt werden und eine Entscheidungsbefugnis der Mitgliederversammlung nicht besteht.
4. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
5. Der 1. Vorsitzende wird durch den 2. Vorsitzenden, den 1. Schriftführer, den 2. Schriftführer, den 1. Kassierer und den 2. Kassierer in dieser Reihenfolge vertreten.
6. Der geschäftsführende Vorstand tagt bei Bedarf. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende mindestens acht Tage vorher, in dringenden Fällen mindestens 3 Tage vorher, ein. Der Beschlussfähigkeit des Vorstands besteht bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder. Über den Ablauf und die Beschlüsse fertigt den Schriftführer ein Protokoll, was vom Vorsitzenden gegengezeichnet wird.
7. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließende Regelung erklären.

Erweiterte Vorstand

§9

1. Ein Mitglied des erweiterten Vorstands wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
Der Vorstand kann auch neue Mitglieder im erweiterten Vorstand ernennen. Diese werden bei der nächsten Mitgliederversammlung dann formell gewählt.
2. Der erweiterte Vorstand ist verteilt in Teams. Jedes der Teams ist für die Durchführung einer der Vereinstätigkeiten verantwortlich. Die Aufgaben der Teams werden in der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Der Vorstand lädt den erweiterten Vorstand zu Vorstandssitzungen ein. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstands hat dann Stimmrecht.

Mitgliederversammlung

§10

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einmal jährlich einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn
 - a. ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt, oder
 - b. der Vorstand diese im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
3. Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens zwei Wochen vorher unter Angaben der Tagesordnung einzuberufen.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6. Anträge aus Kreisen der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.
7. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a. die Geschäftsberichte des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer,
 - b. die Entlastung des Vorstandes,
 - c. die nach der Satzung vorgesehenen Wahlen,
8. Es ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden gegengezeichnet wird. Die ist zu den Geschäftsunterlagen zu legen.
9. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§11

Das Geschäftsjahr gilt vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

Gewinn Dorfgemeinschaftshaus

§12

Der Gewinn aus dem Betrieb des Dorfgemeinschaftshauses wird, abzüglich (geplante) Investitionen, verteilt über gemeinnützliche Projekte im Hommersum.

Satzungsänderung

§13

Abänderungen der Satzung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Auflösung des Vereins

§14

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

§15

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Ausgleich der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen wird mit Zustimmung des Finanzamtes an einen Verein in Hommersum, der zusagt das Vermögen zur ausschließlichen Verwendung im Sinne von § 2 (Aufgaben) dieser Satzung zu nutzen, übertragen. Entsprechendes gilt bei der Aufhebung des Vereins oder bei dem Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§16

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Rechte und Pflichten des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist Kleve.

§17

Dieser Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.06.2025 in Kraft.

Heimat- und Verschönerungsverein e.V. Hommersum

1. Vorsitzender

1. Schriftführer

1. Kassierer

2. Vorsitzender

2. Schriftführer

2. Kassierer